

| Nr. | Datum | Name | Stellungnahme Persönliche Daten sind aus datenschutzrechtlichen Gründen geschwärzt dargestellt | Abwägungsvorschlag Stand 23.10.2023 |
|-----|------------|--|--|--|
| 1 | 26.04.2022 | <p>██████████</p> <p>Eigentümer Grundstück Kirchstraße 12/1 (Flurstück 36)</p> | <p>In den planungsrechtlichen Festsetzungen sind unter C 4. 1 die beabsichtigten Baugrenzen erwähnt und im dort benannten zeichnerischen Teil (blaue Linien) enthalten. Offensichtlich liegt unsere Scheune nicht im künftigen Baufenster, während die Scheunen der Anlieger der Kirchstraße 10 und Kirchstraße 8 ganz, bzw. teilweise im Baufenster liegen sollen. Dies stellt eine Ungleichbehandlung und eine Benachteiligung für uns dar, die nicht sachgerecht ist. Es handelt sich in allen drei Fällen um Nebengebäude, die bereits bestehen und die per se gleichwertig sind. Auch unsere Scheune hat Potenzial für eine Nutzungsänderung. Sie sollte auch im Fall einer Beschädigung oder notwendigen Sanierung im selben Umfang wiederhergestellt werden können.</p> <p>Durch die vorgesehenen Baugrenzen um die bestehenden Häuser der vorgenannten Anlieger entstünde eine weitere Ungleichbehandlung. Die Grenzbebauung würde (zumindest an deren jeweils südlichen Grenzen) perpetuiert. Dies trifft (soweit in den Plänen erkennbar) auch in Teilstücken für die direkt an unsere Scheune angrenzende Scheune unseres Nachbarn, ██████████ zu. Es wäre sachgerecht, sämtliche Baugrenzen dergestalt vorzusehen, dass nach allen Seiten hin ein Abstand von mindestens 2,5 Metern eingehalten wird. Betreffend das massive Baufenster, das nördlich angrenzend zu unserem Grundstück vorgesehen ist, bitten wir um Planungen, die die Einhaltung der notwendigen Abstände gewährleisten und eine Grenzbebauung ausschließen. Wir bitten daher insoweit um Änderung der blau markierten Baugrenzen, insbesondere darum, das Baufenster auf unserem Grundstück so zu ändern, dass die dortige Scheune auch künftig vollständig innerhalb bebaubarer Flächen liegt, hilfsweise, dass die im Osten beginnende Baugrenze im</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Baugrenze auf dem Flurstück 36 wird dahingehend angepasst, dass das Baufenster nach Westen erweitert wird, jedoch einen Grenzabstand von 2,5 m einhält. Eine Grenzbebauung durch das Neubauvorhaben ist ausgeschlossen, da in diesem Baufenster eine offene Bauweise mit entsprechenden Grenzabständen einzuhalten ist.</p> |

| Nr. | Datum | Name | Stellungnahme Persönliche Daten sind aus datenschutzrechtlichen Gründen geschwärzt dargestellt | Abwägungsvorschlag Stand 23.10.2023 |
|-----|-------|------|--|---|
| | | | <p>nördlichen Grundstücksteil wenigstens so weit verlängert wird, dass sie bis zum westlichen Ende des Grundstücks geht. Die Baugrenze sollte im südlichen Grundstücksteil so weiterverlaufen wie sie bereits im Planentwurf von Osten her kommend vorgesehen ist und im Bereich der Gartenstraße unter Einhaltung eines Grenzabstandes zur Straße fortgeführt werden. Beide westlichen Enden der Baugrenzen sind entsprechend vertikal zu verbinden, hierbei mag ein notwendiger Grenzabstand berücksichtigt werden. Im Anhang befindet sich eine Skizze, die unsere Vorstellungen der mindestens vorzusehenden Baugrenzen (in rot) zeigt.</p> <p>Was die beabsichtigte Art der Nutzung des Gebiets angeht, ist für uns nicht nachvollziehbar, weshalb unter C 1. vorgesehen ist, die in Wohngebieten gemäß § 4 Abs.2 Ziff.2 BauNVO grundsätzlich zulässigen, der Versorgung dienenden Läden sowie Schank- und Speisewirtschaften auszu-schließen. Der Bereich liegt in unmittelbarer Nähe zum Rathaus und Friedhof, so dass es durchaus sinnvoll sein könnte, eine derartige Lokalität zu ermöglichen, insbesondere falls die Bäckerei und das Cafe Kolb eines Tages schließen sollte.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung unserer Einwendungen, stehen jederzeit für ein Gespräch oder bei Rückfragen zur Verfügung und danken im Voraus für Ihre Bemühungen.</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen. In der Neckarstraße werden der Versorgung dienende Läden, Schank- und Speisewirtschaften zugelassen, da hier einerseits bereits entsprechende Nutzungen vorhanden sind und auch ein entsprechendes Parkierungspotenzial vorhanden ist. Eine weitergehende Zulässigkeit im Bereich Kirchstraße / Gartenstraße wird jedoch aus Gründen der eingeschränkten Leistungsfähigkeit der Straßenräume und des dort fehlenden Parkierungsraumes nicht vorgesehen.</p> |

| Nr. | Datum | Name | Stellungnahme Persönliche Daten sind aus datenschutzrechtlichen Gründen geschwärzt dargestellt | Abwägungsvorschlag Stand 23.10.2023 |
|-----|-------|------|---|--|
|-----|-------|------|---|--|

| | | | | |
|--|--|--|--|--|
| | | | | |
|--|--|--|--|--|